

2025-20

Veröffentlicht am 17.07.2025

Nr. 20/S. 209

Tag	Inhalt	Seite
17.07.25	Berichtigung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Computational Engineering und Sicherheitsingenieurwesen an der Hochschule Trier	210-212
17.07.25	Beiratssatzung des Fachbereichs Technik	213-215
17.07.25	Beiratssatzung der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik	216-218

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Computational Engineering und Sicherheitsingenieurwesen an der Hochschule Trier vom
11.07.2025**

Die oben genannte Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wurde am 26.07.2023 vom Präsidium der Hochschule Trier genehmigt und im amtlichen Veröffentlichungsorgan „publicus“ der Hochschule Trier am 26.07.2023 (publicus Nr. 2023-12, S. 109 ff.) veröffentlicht.

Sie wird hiermit wie folgt berichtigt:

Artikel 1:

Anlage 6 wird ersetzt:

Anlage 6: Bachelorstudiengang¹ Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefungsrichtung Computational Engineering, Studienbeginn im Sommersemester

	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewichtung
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)													
Grundlagen																	
Produkt- und Maschinengestaltung	4	5															5
Mathematik I	6	5															5
Mathematik II			6	5													5
Mathematik III					6	5											5
Chemie / Physik mit Labor			6	5													5
Werkstoffe			5	5													5
Summe	10	10	17	15	6	5	0	0	0	0	0	0			33	30	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																	
Technische Mechanik I - Statik	6	5															5
Technische Mechanik II - Festigkeitslehre			6	5													5
Technische Mechanik III - Dynamik					6	5											5
Technische Thermodynamik					6	5											5
Maschinenelemente I							6	5									5
Digitale Produktentwicklung I	4	5															5
Digitale Produktentwicklung II			4	5													5
Strömungslehre							6	5									5
Elektrotechnik											4	5					5
Energiewandlungsmaschinen									4	5							5
Numerische Simulationsmethoden					4	5											5
Ingenieurinformatik I	4	5															5
Fertigungstechnik									4	5							5
Wissenschaftliche Methodik					4	5											5
Summe	14	15	10	10	20	20	12	10	8	10	4	5			68	70	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																	
Quantitative BWL			4	5													5
Operations Research					4	5											5
Statistische Methoden							4	5									5
Marketing									4	5							5
Investition und Finanzierung											4	5					5
Rechnungswesen							4	5									5
Materialwirtschaft und Logistik							4	5									5
Unternehmensführung und Personalmanagement	4	5															5
Summe	4	5	4	5	4	5	12	15	4	5	4	5			32	40	
Anwendungsmodul Computational Engineering																	
Digitale Produktentwicklung III									4	5							5
Ingenieurinformatik II											4	5					5
Finite Elemente											4	5					5
Simulation dynamischer Systeme									4	5							5
Computational Fluid Dynamics									4	5							5
Summe	0	12	15	8	10			20	25								
Sonstige Module																	
Projekt											4	5					5
Praxis-Projekt													18	18			18
Wahlpflichtmodule							4	5			4	5					10*
Summe	0	0	0	0	0	0	4	5	0	0	8	10	18	18	30	33	
Abschlussarbeit und Kolloquium																	
Abschlussarbeit													12	9			9
Kolloquium													0	3			3
Summe	0	12	12	12	12												
Summe gesamt	28	30	31	30	30	30	28	30	24	30	24	30	30	30	195	210	

* Es müssen Module von insgesamt 10 ECTS erbracht werden, Gewichtung nach ECTS

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das sechste Fachsemester.

Trier, den 11.07.2025

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

Beiratssatzung des Fachbereichs Technik

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll den Fachbereich Technik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen des Fachbereichs. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Fachbereichs zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihm vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebundenen hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/ einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangsleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin / beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan / der Dekanin entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklung der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung Beiratssatzung des Fachbereichs Technik (publicus Nr. 2016-07) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 18.06.2025.

Trier, 16.07.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier

**Beiratssatzung
der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik**

Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll die Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung des Studienangebots fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen der Fachbereiche. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene der Fachbereiche zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von der unter (1) genannten Fachbereiche vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheiten werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebundenen hochschulexternen Expertise.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht im Kern aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis je mit Bezug zu Nachhaltigkeits- und/oder Umweltthemen und aus den Reihen der Alumni vom Umwelt-Campus Birkenfeld.
- (2) Ergänzend wird eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer mit spezifischem Fachbezug zu den in der jeweils folgenden Beiratssitzung zu behandelnden Fachrichtungen als Mitglied gemäß § 4

bestellt, falls das hochschulexterne professorale Mitglied gemäß Abs. 1 selbst nicht über die zur Beurteilung des konkreten Studiengangs notwendige Fachexpertise verfügt. Zusätzlich können unter dem Aspekt des spezifischen Fachbezugs auch weitere Vertretungen der Berufspraxis und/oder der Alumni hinzugezogen werden.

- (3) Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach § 1, Abs. (2) einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/ einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.
- (4) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (6) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexternen studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/ beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (7) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei wiederholtem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter § 1 Abs. (1) genannten Einheiten und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/ der Dekanin entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel am Umwelt-Campus Birkenfeld statt. Die Sitzungen finden i.d.R. einmal pro Semester, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, die Höhe der Entschädigung wird durch den Fachbereich festgelegt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung „Beiratsatzung der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik“ vom 16.03.2016 (publicus Nr. 2016-05, S. 76 f.), zuletzt geändert am 19.01.2017 (publicus Nr. 2017-01, S. 1), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 28.05.2025 und Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 18.06.2025.

Trier, 16.07.2025

Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier